

Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

Band 36

Die Bedeutung der Verhaltensforschung für die Rechtswissenschaft

Von

Dr. iur. Margaret Gruter J. S. M.



Duncker & Humblot · Berlin

MARGARET GRUTER

**Die Bedeutung der Verhaltensforschung
für die Rechtswissenschaft**

**Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung**

Herausgegeben von Ernst E. Hirsch und Manfred Rehbinder

Band 36

Die Bedeutung der Verhaltensforschung für die Rechtswissenschaft

Von

Dr. iur. Margaret Gruter J. S. M.



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Gruter, Margaret

Die Bedeutung der Verhaltensforschung für die
Rechtswissenschaft. — 1. Aufl. — Berlin:
Duncker und Humblot, 1976.

(Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und
Rechtstatsachenforschung; Bd. 36)
ISBN 3-428-03622-0

Alle Rechte vorbehalten

© 1976 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1976 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3 428 03622 0

Vorwort des Herausgebers

Die Autorin hat jahrelang auf medizinisch-psychologischem Gebiet gearbeitet, um innerhalb der juristischen Forschung hauptsächlich die biologischen und psychologischen Einflüsse auf das Rechtsverhalten zu erkennen; dieserhalb suchte sie auf interdisziplinärer Basis den Zusammenhang zwischen Problemen der Rechtssoziologie und den Erkenntnissen neuester biologischer, besonders ethologischer und psychologischer Forschung zu finden. Seit Herbst 1973 forscht sie als Research Associate an der Stanford University Law School in enger Zusammenarbeit mit dem Department of Human Biology and Primate Behavior.

Die vorliegende Schrift ist eine Zusammenfassung von „Gedanken über den Zusammenhang von Verhaltensforschung und Rechtswissenschaft als Anregung zur weiteren Forschung“. Zu diesem Zweck und in dieser Absicht wird das Buch den deutschsprachigen Juristen und Soziologen gerade im Rahmen dieser Schriftenreihe unterbreitet, in deren vor zehn Jahren erschienenem ersten Band („Das Recht im sozialen Ordnungsgefüge. Beiträge zur Rechtssoziologie“) ich meine seit dreißig Jahren vertretene These wiederholt habe, daß eine „Rechtswissenschaft im wahren Sinne des Wortes nur möglich ist, . . . wenn man sich auch als Jurist entschließt, die benachbarten Wissenschaftszweige als selbstverständliche und unentbehrliche Grundlage der Rechtsforschung anzuerkennen“.

Zu diesen Nachbargebieten gehört auch die Biologie, insbesondere die Verhaltensforschung, weil sich auf den Lehrmeinungen der Ethologie Hypothesen zur Rechtsentwicklung und zur Evolution des Rechtsverhaltens aufbauen und Anhaltspunkte für Untersuchungen der Effektivität des Rechts gewinnen lassen. „Das bedeutet nicht, daß Rechtsglehrte Tiere in der Wildbahn beobachten oder physiologische oder neurologische Experimente im Labor vornehmen müssen. Es bedeutet nur, daß sie ihre Ansichten über die Entstehung des Rechts nicht mehr ausschließlich auf philosophischer Deutung aufbauen oder daß sie ihre Untersuchungen über die Interaktion zwischen Recht und Verhalten nicht mehr ausschließlich auf Umweltfaktoren beschränken“ (S. 81).

Die Autorin zeigt am Beispiel der Familie als kleinster sozialer Einheit die besondere Bedeutung der bei Tierbeobachtungen gewonnenen Erkenntnisse für die Rechtsprechung und für Versuche, mittels des Rechts Änderungen in der sozialen Ordnung herbeizuführen. „Einblick

in die Grenzen der Anpassungsfähigkeit menschlichen Verhaltens offenbart uns die Grenzen der von uns angestrebten Reformen“ (S. 75/76), was dem Postulat Platons entspricht: „Das Mögliche nur soll sich der Staatsordner zum Ziele setzen: Was aber das Unmögliche anbelangt, so soll er nicht vergebliche Wünsche hegen und zu verwirklichen suchen¹.“

Bis zu welchem Grade die ethologischen Forschungsergebnisse auf die Deutung menschlichen Verhaltens anwendbar sind, ist — auch unter Verhaltensforschern — lebhaft umstritten². Dies ändert aber nichts an der durch die biologische Grundlagenforschung erhärteten Feststellung, „daß das menschliche Verhalten gegenüber dem Recht oder den Rechts-sätzen einerseits vom Willen des Einzelnen *und seiner Veranlagung* beeinflußt wird, und daß andererseits Gesetzgebung und Rechtsprechung von den (wechselnden!) Werturteilen bestimmt werden“ (S. 19).

Besonderer Hervorhebung bedarf die intellektuelle Redlichkeit, mit welcher die Autorin immer wieder den Leser darauf hinweist, wie lückenhaft, unsicher und umstritten die Erkenntnisse und Theorien der biologischen Verhaltensforschung sind; trotzdem ist die Übertragung der Ergebnisse dieser Grundlagenforschung auf das zwischenmenschliche Sozialleben und insbesondere ihre Berücksichtigung bei dessen rechtlicher Ordnung wissenschaftlich nicht nur gerechtfertigt, sondern geradezu notwendig, wenn sie für empirisch ermittelte Daten der Rechts-tatsachenforschung, der Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung eine *biologisch* gefestigte Grundlage abgeben.

Wenn der Biologe Adolf Portmann³ feststellt, daß unser sozialer Kontakt nicht nur eine zufällige Kombination bedeutet, sondern „obligatorisch“ ist, so ist mit dieser biologischen Erkenntnis die unverrückbare Grundlage gegeben, auf der allein menschliche Bemühungen um rechtliche Ordnung des Soziallebens sinnvoll sind. Wenn Rechtsverhalten im biologischen Erbgut des Menschen verankert ist, dann können Einblicke in die Gesetzmäßigkeiten der Natur uns dazu verhelfen, „die ethischen Prämissen, die unseren Rechtsnormen zu Grunde liegen, neu zu definieren, so daß sie nicht im Widerspruch zum biologisch programmierten Verhalten stehen“ (S. 81).

Königsfeld im Schwarzwald, März 1976

Ernst E. Hirsch

¹ Gesetze, 5. Buch, 742 ST, übersetzt und erläutert von Otto Apelt, Philosophische Bibliothek Band 159, Leipzig 1916, S. 166.

² In einer mit H. R. gezeichneten Glosse „Mensch und Tier“ (in F.A.Z. vom 25. 2. 1976 Nr. 47) heißt es wörtlich: „... seriöse Wissenschaft korrigiert sich selbst. Über kurz oder lang wird sie die reine oder gemischte Wahrheit über das äffische Gesellschaftsleben zutage fördern. Vorerst sind die ideologischen ‚Denkansätze‘ amüsant: ‚Äsop und La Fontaine auf den Kopf gestellt.‘“

³ An den Grenzen des Wissens, 1974, S. 86.

Inhalt

Einführung	9
I. Allgemeine Betrachtungen zur Rechtsentwicklung	12
II. Erkenntnisse und Theorien der Verhaltensforschung	22
III. Rechtsverhalten und Gruppenordnung	28
IV. Familienorganisation im Tierreich	35
V. Evolution der menschlichen Familienorganisation	46
VI. Familienrecht und die Funktionen der Sexualität	58
VII. Betrachtungen zur Rechtsgrundlagenforschung	75
Literaturverzeichnis	82

Einführung

Diese Arbeit ist ein Versuch, Gedanken über den Zusammenhang von Verhaltensforschung und Rechtswissenschaft als Anregung zur weiteren Forschung einem juristischen Leserkreis zu unterbreiten, dem bisher die neueren Erkenntnisse der Verhaltensforschung in seiner Fachliteratur noch kaum begegnet sind. Die Veröffentlichung in dieser Form erhebt nicht den Anspruch, als empirische Theorie gewertet zu werden oder ein lückenloses Fundament zu schaffen, auf der sich eine neue Rechtstheorie aufbauen kann.

Interdisziplinäre Forschung soll eine gedankliche Verbindung zwischen verschiedenen Gebieten herstellen. Von Beobachtungen im Tierreich und von den Forschungsergebnissen der Biologie zur dogmatisch orientierten Gedankenwelt des Juristen ist ein weiter Weg. Wenn jedoch, wie so oft gesagt wird, eine Kluft zwischen den Betrachtungsweisen der Naturwissenschaften und der Geisteswissenschaften besteht, dann können die beiden Ufer nur mittels einer Gedankenbrücke verbunden werden. Wer mit beiden Ideenwelten vertraut ist, mag das als Gedankenbrücke sehen, was anderen als ein Gedankensprung erscheint. Und vielleicht ist manchmal sogar ein Gedankensprung nötig, bevor die Gedankenbrücke gebaut werden kann.

Die Brücke zwischen Rechtswissenschaft und Verhaltensforschung kann sich auf bereits vorhandene Erkenntnisse — Brückenpfeiler sozusagen — namhafter Wissenschaftler und auf die Begriffe, die sie formulierte, stützen. Hierzu gehören Eugen Ehrlich, der als erster den Begriff des lebenden Rechts prägte, Bronislaw Malinowski, der im Verhalten einer primitiven Gruppe das lebende Recht sah, und Konrad Lorenz, der Gesetzmäßigkeiten im Verhalten vieler Tierarten entdeckte, die uns Hinweise auf die Regeln menschlichen Verhaltens geben können. Auch andere Forscher lieferten Bausteine, die dazu beitragen, den Weg über die Brücke gangbar zu machen. Zweifellos sind noch Lücken im Mosaik der Gedanken vorhanden, die erst durch weitere Forschung ausgefüllt werden können. Sie mögen das Bild noch etwas verändern; aber ich glaube, daß der Stand der Erkenntnisse ausreicht, um einen Grundriß aufzuzeichnen. Zumindest können wir aus diesem Gedankengut Anregungen für eine Grundlagenforschung innerhalb der Rechtswissenschaft erhalten.

Letztlich gibt es nur eine Grundlage, in der alle Wissenschaftszweige, die sich mit menschlichem Verhalten beschäftigten, wurzeln. Wenn verschiedene Lehrmeinungen sich widersprechen, dann muß entweder die eine oder die andere falsch sein oder beide. Oft muß der Jurist entscheiden, welche Lehrmeinung ihm am glaubwürdigsten erscheint. In solchen Fällen ist es ratsam, Widersprüche und Meinungsverschiedenheiten dadurch zu klären, daß mittels induktiver Analyse auf die beiden Wissenschaftszweigen gemeinsame Grundlage vorgedrungen wird.

Dies gehört zu den Aufgaben der Rechtswissenschaft; denn sie muß darauf achten, daß neugeschaffenes oder bestehendes Recht das Gleichgewicht der den Naturgesetzen folgenden Ordnung nicht stört, sondern es ergänzt oder wiederherstellt, wenn es durch Veränderungen der Umwelt oder durch das Wirken der Menschen gefährdet ist. Aus diesem Grunde ist es für den Juristen, der menschliches Verhalten mit Hilfe des Rechts in bestimmte Bahnen lenken will, unerlässlich, die natürlichen Gesetzmäßigkeiten zu kennen, die das menschliche Verhalten regulieren und kontrollieren.

In einer ähnlichen Rolle wie der Arzt sind letzten Endes Gesetzgeber und Richter. Sie geben sozusagen das Fertigprodukt (Rechtssätze und rechtskräftige Entscheidungen) an den Konsumenten. Auch die Medizin ist keine exakte Wissenschaft, und viele ihrer Vertreter sprechen von ärztlicher Kunst in ihrem therapeutischen Bemühen. Wenn wir — um diesen Gedankengang fortzusetzen — den Stand der medizinischen Wissenschaft, deren Endziel die Gesunderhaltung ist, und den Stand der Rechtswissenschaft, deren Endziel die Rechtsordnung ist, von heute mit dem Stand beider Wissenschaften vor 100 Jahren vergleichen, so ist es offensichtlich, daß die medizinische Wissenschaft in diesem Zeitraum weit größere Fortschritte erzielt hat als die Rechtswissenschaft. Dies liegt vor allem daran, daß die Medizin — die bis ins 19. Jahrhundert hinein als Wissenschaft praktisch nicht bestand im Vergleich zu der jahrhundertlangen wissenschaftlichen Tradition der Jurisprudenz — sich völlig in den Strom der biologischen Erkenntnisse eingeschaltet hat und sich aus den verschiedensten Zweigen der Wissenschaft jene Anregungen geholt hat, die ihrer Entwicklung förderlich waren und sind. Und zweifellos waren für die Medizin die Ergebnisse der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung von entscheidender Bedeutung. Die moderne Medizin ist undenkbar ohne die Grundlagen, die von Biologen, Chemikern, Physikern und den technischen Wissenschaften geschaffen wurden und werden. Einen Vergleich zwischen Medizin und Rechtswissenschaft zog auch Ernst E. Hirsch bereits 1948 in „Die Rechtswissenschaft und das neue Weltbild“, und zwar in folgenden Worten: (Die Rechtswissenschaft) „muß ebenso wie die Medizin es sich zur Aufgabe machen, auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse wissenschaftlich gesicherte

Vorschläge und Anleitungen zu einer wirksamen Prophylaxe und Therapie zu geben“ (S. 71). Er schloß, daß „eine Rechtswissenschaft im wahren Sinne des Wortes nur möglich ist, wenn man den Menschen als soziales Lebewesen in den Mittelpunkt der wissenschaftlichen Bemühungen rückt und sich auch als Jurist entschließt, die benachbarten Wissenschaftszweige als selbstverständliche und unentbehrliche Grundlagen der Rechtsforschung anzuerkennen“ (S. 87).

Es besteht kein Zweifel, daß die Rechtswissenschaft mit dem rapiden Tempo unserer heutigen Entwicklung besser Schritt halten wird, wenn sie, wie die Medizin, auf den Erkenntnissen der biologischen Grundlagenforschung aufbaut. Angesichts der ständigen Bedrohung unser aller Existenz durch Erkenntnisse der Naturwissenschaften ist die Rolle der Rechtswissenschaft von größter Bedeutung. Denn die Erkenntnisse an sich sind wertfrei. Es ist ihre Anwendung, die entscheidet, ob sie zum Niedergang oder zum kulturellen Aufstieg der Menschheit beitragen werden. Dieselben Ergebnisse der Grundlagenforschung, die in der Medizin zum Wohle der Menschheit angewandt werden, könnten vielleicht auch eine Besserung der sozialen Ordnung bewirken; aber nur mit Hilfe zügelnder und richtunggebender Gesetzgebung, die auf einer wissenschaftlichen Rechtsforschung aufbauen muß. Juristen werden mit wesentlich größerer Überzeugungskraft kurzsichtigen, nur politisch motivierten Reformplänen entgegentreten können, wenn sie ihre Argumente auf biologischen Erkenntnissen aufbauen.